



Datum: 15. April 2020

Corona-Gesetz – Veränderungen im Vereinsrecht

Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-
Insolvenz- und Strafrecht (Corona-Gesetz) gilt seit dem 28.03.2020
und beschränkt sich nur auf das Jahr 2020. Vorher bestehende Regelungen
werden nur überlagert und ergänzt, behalten ihre Geltung also weiterhin. Bitte
beachten Sie in Bezug auf die folgenden Erläuterungen auch immer ihre eigene
Vereinsatzung.

Handlungsfähigkeit des Vorstandes nach § 26 BGB

(Bitte beachten Sie, dass im Folgenden mit „der Vorstand“ immer der Vorstand nach § 26 BGB gemeint ist.)

Nicht nur in der aktuellen Zeit können drei Probleme zu Besetzung des
Vorstands entstehen:

Problem 1: Laufzeit der Amtszeit des Vorstandes

Steht in Ihrer Satzung, dass der Vorstand für die Laufzeit von beispielsweise
drei Jahren gewählt wird und Sie am 01.04.2017 den Vorstand gewählt haben,
ist dieser seit dem 01.04.2020 nicht mehr im Amt. Wichtig ist, dass Sie eine
Übergangsklausel haben, beispielsweise dass die Amtsinhaber bis zur nächsten
Wahl das Amt ausfüllen und nicht für drei Jahre.



Problem 2: Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Demnach wäre der Vorstand nicht komplett besetzt, hier kann eine Selbstergänzungsklausel in der Satzung aushelfen. Über die Selbstergänzungsklausel kann ein kooptiertes Vorstandsmitglied gewählt werden. Fällt also ein Vorstandsmitglied unerwartet aus, kann der Restvorstand den freien Vorstandsposten neu besetzen, ohne dass die Mitgliederversammlung dies beschließen müsste, die sonst üblicherweise dafür zuständig wäre. Dann wäre also nur ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Möglichkeit zur Kooptation muss aber in der Satzung ausdrücklich geregelt sein, da dies keine gesetzliche Möglichkeit der Ergänzung des Vorstands darstellt. Das Ausscheiden des einen Vorstandsmitglieds und der Eintritt des neuen (kooptierten) Vorstandsmitglieds muss wie bei allen Vorstandsänderungen zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet werden. Dem Registergericht mit vorgelegt werden muss zudem das Protokoll des Vorstandsbeschlusses

Problem 3: Es gibt keine Neuwahl

Dann wäre der Verein „vorstandslos“; hier kann nach § 29 BGB („Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitzung hat, das Vereinsregister führt.) ein Notvorstand berufen werden. Eine weitere Möglichkeit wäre auch hier die Übergangsklausel, so dass der aktuelle Vorstand sich verpflichtet, die Vorstandsarbeit noch bis zur Neuwahl weiterzuführen.

Für das Jahr 2020 gilt:

Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis 2021, wenn es vorher keine Wahl gibt, die Verlängerung der Amtszeit tritt, ohne dass es in der eigenen Satzung steht, in Kraft.



Wichtig: Der Vorstand sollte hierzu ein Vorstandsprotokoll anfertigen und die Mitglieder darüber informieren, dass der Vorstand lt. Art. 2 § 5 (1) des „Corona-Gesetzes“ im Amt bleibt (Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“)

Durch den Ausfall der Mitgliederversammlung kann ein weiteres Problem entstehen:

Es gibt keinen genehmigten Haushalt.

Bei dieser Problemlage ist eine „vorläufige Haushaltsführung“ möglich. Hierbei sollten Sie sich unbedingt am Haushaltsplan des Vorjahres orientieren und auf zwingend erforderliche Maßnahmen beschränken. Bitte informieren Sie in diesem Fall ebenfalls Ihre Mitglieder, dass der Verein auf Grundlage einer vorläufigen Haushaltsführung weitergeführt wird.

Weiterhin fehlt die Entlastung des aktuellen Vorstandes.

Eine Entlastung des Vorstandes ist im BGB-Vereinsrecht nicht geregelt, dafür ist die Vereinssatzung maßgebend. Die Entlastung bedeutet den Haftungsverzicht bzw. die Freistellung von der Haftung. Deswegen steht die Entlastung nicht im Zusammenhang mit Neuwahlen. Findet die Entlastung also nicht statt, können die Vereinsgeschäfte trotzdem im Rahmen der Übergangsklausel weitergeführt werden. Jedoch muss die Entlastung unbedingt bei der nächsten Mitgliederversammlung nachgeholt werden.



Eventuell tritt bei Ihnen auch das Problem einer **nicht durchgeführten Kassenprüfung** auf.

Auch eine Kassenprüfung ist nicht im BGB-Vereinsrecht geregelt und findet auf der Grundlage Ihrer Vereinssatzung statt. Ein Vorschlag wäre in diesem Fall ein Übergangsmandat für die gewählten Kasserprüfer/innen, so dass im kommenden Jahr 2021 beide Jahre (2019 und 2020) geprüft werden. Sollten die Mitglieder mit dieser Vorgehensweise nicht einverstanden sein, muss die Kassenprüfung noch einmal durchgeführt werden.

Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird auf Grundlage der eigenen Satzung einberufen (vgl. auch § 36 BGB). In der aktuellen Situation stellt sich die Frage, **begeht der Vorstand einen Satzungsverstoß, wenn die Mitgliederversammlung nicht stattfindet?**

Hierbei kann man in zwei Fallgruppen unterscheiden:

Fallgruppe 1: Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung bereits vor dem Versammlungsverbot abgesagt oder gar nicht erst eingeladen.

Grundsätzlich handelt es sich um einen Satzungsverstoß. Es sollte ein Vorstandsbeschluss auf der Grundlage einer Risikoabwägung zum Gemeinwohl und Schutz der Mitglieder herbeigeführt werden. Trotz des Satzungsverstoßes ist keine Schadensersatzforderung möglich.



Fallgruppe 2: Die Mitgliederversammlung wird erst nach behördlicher Anordnung abgesagt.

Durch die behördliche Anordnung besteht eine rechtliche Unmöglichkeit (vgl. § 275 BGB), so dass der Vorstand nicht anders handeln kann und somit entstehen keine Schadensersatzansprüche.

Im Falle einer **bevorstehenden Mitgliederversammlung** gibt es ebenfalls zwei Fallgruppen:

Fallgruppe 1: Die Mitgliederversammlung wurde noch nicht einberufen.

Hier reicht eine formlose Information an die Mitglieder aus, dass ein Termin derzeit noch nicht planbar ist.

Fallgruppe 2: Die Mitgliederversammlung wurde bereits einberufen.

In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung durch das Einberufungsorgan abgesetzt werden, in derselben Form wie die Einberufung der Versammlung. Alle bereits versendeten Unterlagen müssen bei einem neuen Termin noch einmal versandt werden.

Nun entsteht die Frage, wie treffen ihre Mitglieder wichtige Entscheidungen?

Nach § 32 BGB durch Beschlussfassung in einer **“Präsenzversammlung”** der Mitglieder. Weiteres regelt die eigene Satzung (vgl. § 40 BGB). Der Gesetzgeber schlägt verschiedene, zum Teil kombinierbare, Vorgehensweisen vor.

Anstelle einer Präsenzversammlung (vgl. § 32 BGB) gibt es die Möglichkeit einer **virtuellen Mitgliederversammlung und einer Briefwahl**. Im Weiteren bietet sich ebenfalls das Umlaufverfahren an (vgl. § 32 BGB).



Alle drei Verfahren sind durch jeden Verein im Jahr 2020 anwendbar, ohne dass es dazu eine Satzungsgrundlage und die Zustimmung der Mitglieder bedarf. Die Entscheidung, welches Verfahren angewendet wird, obliegt dem Vorstand.

Virtuelle Mitgliederversammlung und Briefwahl

Art. 2 § 5:

„(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des BGB kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Bei der **virtuellen Mitgliederversammlung** gelten die gleichen Vorgehensweisen und Richtlinien wie bei der Präsenzveranstaltung. Das heißt, die Mitglieder müssen beispielsweise mit derselben Vorlaufzeit eingeladen werden. Ein Problem der virtuellen Mitgliederversammlung könnte sein, dass nicht alle Mitglieder die technischen Möglichkeiten haben an der Sitzung teilzunehmen.

Bei der **Briefwahl** muss es ebenfalls keine räumliche Anwesenheit der Mitglieder geben. Das Kernproblem ist in diesem Fall, dass die Stimme schriftlich abzugeben ist, das heißt mit einer eigenhändigen Unterschrift jedes Mitgliedes. Hierzu darf kein Fax, Mail oder Sonstiges genutzt werden (vgl. § 126 BGB).



Umlaufverfahren:

Nach der bisherigen Rechtslage § 32 BGB (2) „auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären“. Darauf wurde mit dem „Corona-Gesetz“ reagiert.

In Art. 2 § 5 steht:

„(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde“. Die hier formulierte Textform bedeutet, eine lesbare Erklärung abzugeben. Diese kann beispielsweise per Mail oder Fax abgegeben werden und muss nicht wie in § 32 BGB schriftlich vorliegen. Wichtig zu beachten ist bei diesem Vorgehen, dass alle Mitglieder, also auch die nicht stimmberechtigten Mitglieder, informiert sein müssten.

Durchführung einer Vorstandssitzung

Der Vorstand hat die Gesamtgeschäftsführung inne und damit muss die Beschlussfassung in einer Präsenzsitzung mit allen Mitgliedern des Vorstandes durchgeführt werden. Die Vorstandssitzung ist wie eine Mitgliederversammlung geregelt, außer die Satzung gibt eine andere Vorgehensweise vor; Regelungen einer Geschäftsordnung wären nicht wirksam. Zur Durchführung gibt es keine ausdrückliche Regelung des Gesetzgebers.

Möglichkeiten trotz des Versammlungsverbotes Entscheidungen zu treffen: virtuelle Vorstandssitzung oder Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Beide Verfahren sind nur möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.



Insolvenz eines Vereins

Im Fall einer drohenden Insolvenz durch Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung muss ein Insolvenzverfahren beantragt werden (vgl. § 42 BGB). Er gibt keine gesetzliche zeitliche Frist für Vereine. Durch das „Corona-Gesetz“ wurde eine Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 (vgl. Corona-Gesetz“ Art. 1, § 1).

Rechtliche Fragen rund um das Beitragswesen

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist eine fristlose Kündigung der Vereinsmitglieder, weil der Vereinsbetrieb vorübergehend ruht, nicht zulässig. Der Verein hat den Betrieb nicht eigenständig eingestellt, sondern auf Grundlage einer behördlichen Anordnung. Deswegen liegt kein wichtiger Grund für eine Kündigung vor (vgl. § 314 BGB).

Beitragswesen:

Im Fitnessstudio schließt ein Mitglied einen Dienstleistungsvertrag ab, deswegen können Mitgliedsbeiträge zurückgefordert werden, wenn die Dienstleistung nicht erfolgt.

Im Verein schließt das Mitglied keinen entgeltlichen Vertrag. Die Mitgliedschaft beruht nicht auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung. Die Grundlage für die Beitragspflicht ist die Satzung, diese ist ein Teil der Förder- und Treuepflicht. Somit besteht bei echten Beiträgen kein Rückzahlungsanspruch. Der Vorstand verstößt bei Erstattung der Beiträge gegen die Gemeinnützigkeit. Vereinsbeiträge sind echte Beiträge, die zur Finanzierung des e. V. dienen. Im Gegensatz zu unechten Beiträgen, z. B. für zusätzliche Kurse, diese können erstattet werden. Das hängt aber von der Vertragsgestaltung ab.



Zahlung an Übungsleiter/innen und Ehrenamtler/innen

Eine Zahlung der Übungsleiterhonorare trotz ausfallender Übungsstunden ist unschädlich, wenn 2.400 Euro (Übungsleiterfreibetrag pro Jahr) nicht überschritten werden.

Wichtig: Bitte prüfen Sie vorher ihre Übungsleiterverträge: Wenn die Übungsleiter/innen anhand geleisteter Stunden bezahlt werden, können diese genauso wie Ehrenamtler/innen, die über die Ehrenamtspauschale (720 Euro pro Jahr) vergütet werden, nicht weiterbezahlt werden.